

Satzung
der
Modellbahnfreunde Schweich



Inhaltsverzeichnis

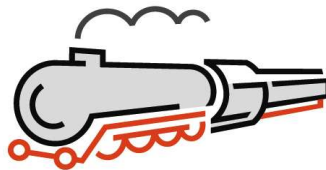
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck und Aufgaben	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6	Organe des Vereins	Seite 6
§ 7	ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 8	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 9	Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 10	Beratung und Beschlussfassung	Seite 7
§ 11	Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes	Seite 8
§ 12	Vertretungsvorstand	Seite 8
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	Seite 9
§ 14	Kassenprüfer	Seite 9
§ 15	Satzungsänderungen	Seite 9
§ 16	Auflösung	Seite 10
§ 17	Gerichtsstand	Seite 10
§ 18	Salvatorische Klausel	Seite 10
	Liste der Gründungsmitglieder	Anhang 1
	Beitragsordnung	Anhang 2
	Geschäftsordnung	Anhang 3
	Wahlordnung	Anhang 4

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen "Modellbahnfreunde Schweich",
- b) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht seines Sitzes eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2007.
- d) Der Verein führt folgendes Emblem:



MODELLBAHNFREUNDE
SCHWEICH

- f) Der Name des Vereins sowie das Emblem dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Verein hinausgehende Verwendung des Namens und des Emblems bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 2

Zweck & Aufgaben

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist es, das Interesse und die Beschäftigung mit dem Modellbahnwesen, die Pflege der Geschichte des Schienenverkehrs, den Bau und den Betrieb entsprechender Modelle bzw. Modellanlagen.

- c) Der Modellbahngedanke und die Geschichte des Schienenverkehrs soll weiten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere der Jugend zugänglich gemacht werden.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen eigenwirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.
- e) Der (V.) ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- f) Der (V.) kann Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene zu Gleichgesinnten Vereinigungen wahrnehmen.
- g) Die Finanzierung des (V.) erfolgt durch Beiträge und Spenden.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen auf Nachweis erstattet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder

aa) ordentliche Mitglieder können sein:

Einzelmitglieder sind natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche und sonst in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen.

bb) Fördernde Mitglieder können sein:

Inländische und ausländische natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen die die Ziele des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.

cc) Ehrenmitglieder können sein:

Mitglieder und Personen der Öffentlichkeit, denen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft auf Grund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks verliehen wurde.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Jugendliche und sonst in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- b) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Bewerber erhält eine schriftliche Annahmestätigung und eine Abschrift der Satzung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des (V.) zu beziehen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, seine Tätigkeit zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen, des (V.) gefährden könnte. Sie haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den, „Anordnungen der Vereinsorgane“ Folge zu leisten.
- c) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- d) Wird die Zahlung nicht bis zu dem dort genannten Fälligkeitszeitpunkt geleistet, ruhen die Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzugs.
- e) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tode eines Mitgliedes
- b) durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bei Jugendlichen muss die Austrittserklärung von einem der gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein.

Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann er nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Empfangsberechtigt ist ausschließlich der Vorstand.

- c) Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder vorsätzlich dem Ansehen des (V.) in der Öffentlichkeit schadet.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen ist, ist die Berufung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist, die Beiträge weder erlassen noch gestundet wurden, und der Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht voll entrichtet wurde.

- e) durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft
- f) durch Auflösung des Vereins
- g) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche gegen den Verein. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens und haben evt. sich in ihrem Besitz befindliches Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurückzugeben.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des Geschäftsjahres statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 1. auf Beschluss des Vorstandes
 2. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene ordentliche und / oder außerordentliche Mitgliederversammlung;

- c) Festsetzung der Beitrags-, Wahl- und Geschäftsordnung;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des (V.);
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Die Aberkennung ist nur bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- h) als Berufungsinstanz: Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- i) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.
- j) Satzungsänderungen

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung. Das Schreiben ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die letztbekannte Anschrift eines Mitgliedes zuzusenden oder persönlich auszuhändigen. Bei Versendung gilt es mit dem auf der Absendung (Poststempel) folgenden nächsten Werktag als zugegangen.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim, Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Gründe für den Antrag sind mitzuteilen. Die Ergänzung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung als zusätzlicher Tagesordnungspunkt bekannt zugeben.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung

- a) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Betrifft: die Beratung und / oder Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, ist ein anderer Leiter zu wählen (z.B. bei Vorstandswahlen).
- b) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- c) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem letzten Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- d) Die Versammlung ist mit Ausnahme des § 16, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht Zustandekommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- g) Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben je eine Stimme.
- f) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- g) Jugendliche haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht

§ 11

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sind.
- b) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer.
- c) Der Vorstand kann eine erforderliche Anzahl von Beisitzern und Beauftragten für spezielle Aufgaben bestimmen. Beisitzer und Beauftragte haben in den Vorstandssitzungen nur beratende Stimme.
- d) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen.
- f) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, ggf. im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nach der o. g. Regelung einberufen werden muss.

§ 12

Vertretungsvorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein jeweils zu zwei Personen gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand gem. §26 BGB.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereines und die Führung seiner Geschäfte. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- c) die Erstellung des Jahresberichtes.
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) die Überprüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie deren Ausführung
- f) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie
- g) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- h) der Vorstand hat über private Daten und Angelegenheiten seiner Mitglieder Stillschweigen zu wahren.

§ 14

Kassenprüfer

- a) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. einen unabhängigen Steuerberater.
- b) Der / die Kassenprüfer müssen zunächst dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich berichten und dann auf der Mitgliederversammlung ihren Bericht erläutern.

§ 15

Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
Sie können im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf die Satzungsänderung und deren Text muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

b) Änderungen des § 16 sind nur unter den dort genannten Abstimmungsbedingungen möglich.

§ 16

Auflösung

- a) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 90% der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen. Ist keine Abstimmungsfähigkeit vorhanden ist mit einer Frist von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, bei der die Zustimmung von 90% der anwesenden Mitglieder ausreicht.
- b) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
- c) Wird die Auflösung beschlossen, hat die Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Sie haben die Auflösung ordnungsgemäß, insbesondere nach den in der Satzung getroffenen Bestimmungen durchzuführen.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Verein ist das Amtsgericht Trier.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten irgendwelche Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt, die Satzung behält damit ihre Gültigkeit. Redaktionelle Änderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche Auflagen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind davon aber in geeigneter Weise zu informieren.